



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Kirchenmusikern innerhalb der Erzdiözese Freiburg.
2. Der Verband führt den Namen „Diözesanverband der Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Freiburg.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
4. Der Verband ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen auf der Grundlage der cann. 215, 216 CIC 1983.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist es, die Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg in ihrer musikalischen, liturgischen, kulturellen, erzieherischen und religiösen Arbeit zu unterstützen und zu fördern. Die Vertretung der beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen ist besondere Aufgabe des Verbandes. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:
 - die Förderung der Kontakte und des Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern des Verbandes,
 - Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder,
 - den Dialog mit den zuständigen kirchlichen Stellen und mit den Ausbildungsstätten,
 - die Zusammenarbeit mit den Verbänden anderer Berufsgruppen in der Erzdiözese Freiburg.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verband besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.

Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder darf 25 % der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten.

2. Ordentliches Mitglied kann jeder bei einem kirchlichen Rechtsträger innerhalb der Erzdiözese Freiburg tätige Kirchenmusiker werden.
3. Außerordentliches Mitglied kann eine in der Ausbildung zum Kirchenmusiker befindliche Person werden.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Berufsverband durch ihren Mitgliedsbeitrag.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zwecke des Verbandes nach Kräften zu vertreten und zu fördern.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Todesfall des Mitgliedes.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Ausschlussgründe sind gegeben, wenn ein Mitglied
 - die Verbandsinteressen schädigt,
 - seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.
3. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Verbandes mit Ausnahme der Ehrenmitglieder. Einem in Ausbildung befindlichen Mitglied kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.
4. Auf Antrag kann einem Mitglied in Härtefällen der Beitrag ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Die Verbandsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom ersten oder im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Verbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung können beim Vorstand schriftliche Anträge auf Aufnahme von Beratungsgegenständen eingebracht werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung über die „Kirchenmusikalischen Mitteilungen“ oder schriftlich gegenüber jedem Mitglied. Vorschläge zur Tagesordnung, die nach der 7-Tages-Frist beim Vorstand eingegangen sind,

können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 Zuständigkeiten und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung einschließlich der Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbandes,
- die Wahl der Prüfer.

2. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse über Änderungen des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbandes bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über eine Änderung der Satzung, des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Verbandes darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung angekündigt war; § 7 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9 Vorstandsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seinen Mitgliedern einen Schriftführer.

2. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertreten den Verband jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes im Amt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Verbandsmitglieder.

6. Der Vorstand ist für eine volle Amtsperiode neu zu wählen, wenn

- die Zahl der ursprünglich vorhandenen Vorstandsmitglieder um mehr als die Hälfte gesunken ist,
- der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Rücktritt beschlossen hat,
- die Mitgliederversammlung dem Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Mißtrauen ausgesprochen hat.

In den Fällen des Satzes 1 wird die Amtszeit des Vorstandes vorzeitig beendet. Bis zur Neuwahl hat die Mitgliederversammlung einen geschäftsführenden Vorstand zu bestellen.

7. Der Vorstand führt ehrenamtlich alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden zusammen. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr statt. Der Vorsitzende lädt dazu schriftlich ein. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

9. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10 Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat aus höchstens fünf Verbandsmitgliedern zu bestellen, der ihn bei der Erledigung der Verwaltungsaufgaben, bei Bedarf auch bei anderen Aufgaben berät und unterstützt.

§ 11 Prüfung

Die Buch- und Kassenführung des Verbands ist alle zwei Jahre durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils hierfür gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an das Erzbistum Freiburg, das es i. S. von § 2 zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Verbandsvermögens als zu steuerbegünstigten Zwecken ist unzulässig.

§ 13 Genehmigung/Inkrafttreten

Diese Satzung und künftige Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, die vor der Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister einzuholen ist.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. März 2017 beschlossen und vom Erzb. Ordinariat mit Erlass vom 26. Juni 2017 bestätigt.